

## Antwort

### der Bundesregierung

#### **auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jürgen Braun und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/380 –**

#### **Impfnebenwirkungen bei Jugendlichen**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Presse berichtete Anfang November, dass ein zwölfjähriger Impfling im Landkreis Cuxhaven zwei Tage nach der Verabreichung der zweiten Impfung gegen SARS-CoV-2 plötzlich verstorben wäre (<https://www.tagesspiegel.de/wissen/rechtsmedizin-prueft-fall-in-cuxhaven-vorerkrankter-12-jaehriger-moeglicherweise-an-folgen-einer-corona-impfung-verstorben/27771720.html>). Ein endgültiger Obduktionsbericht lag zu diesem Zeitpunkt bislang nicht vor, war allerdings bereits angekündigt worden (<https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/cuxhaven-landkreis-kind-nach-corona-impfung-gestorben-vermutlich-91093098.html>). Es zeugte jedoch ein vorläufiges Obduktionsergebnis des Rechtsmedizinischen Instituts am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf davon, dass der Tod des Impflings „wahrscheinlich“ auf die Impfung zurückzuführen sei (<https://www.kreiszeitung.de/deutschland/junge-12-stirbt-nach-impfung-wie-gefaehrlich-sind-impfstoffe-fuer-kinder-zr-91095922.html>).

Inzwischen scheint ein endgültiges Obduktionsergebnis vorzuliegen. Das Paul-Ehrlich-Institut kam zu dem Ergebnis, dass der verstorbene Impfling an einer Herz-Muskel-Erkrankung gelitten hatte und die Impfung „nicht als alleiniger Auslöser des tödlichen Ausgangs zu sehen“ sei (<https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/kind-stirbt-nach-corona-impfung-jason-12-hatte-unerkannte-herz-entzuendung-78159264.bild.html>).

Auf journalistische Anfragen nach den genaueren Umständen reagierte das Landratsamt Cuxhaven ausschließlich mit der Veröffentlichung einer Paraphrase der Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Instituts (<https://www.landkreis-cuxhaven.de/Landkreis-Politik/Pressemitteilungen/Aktuelle-Informationen-des-Landkreises-Cuxhaven-zum-Thema-Corona-Virus-.php?object=tx,1779.49.1&ModID=7&FID=3189.2791.1&NavID=1779.116&La=1>) und verwies weiter an selbiges. Das Institut allerdings weigerte sich, unter Hinweis auf die Persönlichkeitsrechte des verstorbenen Impflings, genauere Angaben zu machen. Zudem ist der Obduktionsbericht nach wie vor nicht veröffentlicht worden ([https://www.achgut.com/artikel/schriftwechsel\\_zum\\_tod\\_eines\\_jungen](https://www.achgut.com/artikel/schriftwechsel_zum_tod_eines_jungen)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Zum Nebenwirkungsprofil der COVID-19-Impfstoffe und zur Bewertung von möglichen neuen Risikosignalen wird auf die Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und der Europäischen Arzneimittelagentur sowie die Produktinformationstexte verwiesen, die über die Internetseiten der Institutionen öffentlich zugänglich sind. Herzmuskelentzündungen sind sehr seltene Nebenwirkungen bei den mRNA-Impfstoffen gegen COVID-19. Das PEI analysiert kontinuierlich Meldungen über den Verdacht einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang.

Die Spontanerfassung von Verdachtsfällen ist gut geeignet, mögliche neue Risikosignale frühzeitig zu detektieren, die dann im Rahmen weiterer Studien untersucht werden müssen. Die umfangreichen Analysen des PEI weisen nicht auf eine impfbedingte Übersterblichkeit hin (siehe Sicherheitsbericht des PEI aus November 2021).

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht zudem eine gesetzliche Meldepflichtung für Ärztinnen und Ärzte zur Meldung des Verdachts einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung (§ 6 IfSG, Synonym Impfkomplication). Dabei sind alle diejenigen Reaktionen zu melden, die nicht evident auf andere Ursachen zurückzuführen sind.

1. Liegt es im Zuständigkeitsbereich des Paul-Ehrlich-Instituts, sicherzustellen, dass der Impfling bzw. seine Erziehungsberechtigten im Vorfeld der Impfung gemäß § 630e des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in hinreichendem Maße aufgeklärt worden ist bzw. sind, und wenn ja, ist das der Fall gewesen?

Nach § 630e Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Behandelnde verpflichtet, die Patientinnen und Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Die ärztliche Aufklärung von zu impfenden Personen obliegt folglich nicht dem PEI, sondern den impfenden Ärztinnen und Ärzten. Das Robert Koch-Institut (RKI) erarbeitet zudem zur Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Grünen Kreuz Aufklärungsunterlagen zur COVID-19-Impfung, die den impfenden Stellen zur Verfügung gestellt werden. Diese werden fortlaufend aktualisiert.

2. Aufgrund welcher Erkenntnisse kam das Paul-Ehrlich-Institut zu einem von dem vorläufigen Obduktionsergebnis des Rechtsmedizinischen Instituts am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf abweichenden Ergebnis in Bezug auf die Todesursache (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Das PEI und das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind nach Kenntnis der Bundesregierung gemeinsam zu dem gleichen Ergebnis gekommen: Bei dem betroffenen Jugendlichen bestand eine besonders schwere, impfunabhängige Vorerkrankung des Herzens. Unter Berücksichtigung der umfangreichen medizinischen Befunde ist die Impfung nicht als alleiniger Auslöser des tödlichen Ausgangs zu sehen.

3. Bedeutet die Formulierung des Paul-Ehrlich-Instituts, die Impfung sei „nicht [...] alleiniger Auslöser“ des Todes des Impflings gewesen, dass sie einer seiner Auslöser war (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Aus welchem Grund hat das Paul-Ehrlich-Institut die gegenüber der Presse in Aussicht gestellte Veröffentlichung der Obduktionsergebnisse bislang nicht in die Tat umgesetzt?
5. Gedenkt das Paul-Ehrlich-Institut, die Obduktionsergebnisse zu veröffentlichen, und wenn ja, wann?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das PEI ist nicht befugt, die aus Obduktionen erhaltenen konkreten Ergebnisse oder den Obduktionsbericht zu veröffentlichen. Das PEI berücksichtigt das Ergebnis solcher Untersuchungen und die daraus resultierenden Bewertungen in seinen periodischen Sicherheitsberichten zu Verdachtsfällen von Impfnebenwirkungen und Impfkomplicationen unter [www.pei.de/sicherheitsbericht](http://www.pei.de/sicherheitsbericht).

